



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

04.03.2024

Nr. 538

Inhalt:

- **Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt über das Nachrücken eines nächstfestgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Staßfurt**
- **Korrekturbekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt**
- **Korrekturbekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Staßfurt**

Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt über das Nachrücken eines nächstfestgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Staßfurt

Der in den Stadtrat der Stadt Staßfurt gewählte Herr Fred Hänsel hat am 08.02.2024 schriftlich seinen Verzicht auf das Mandat erklärt.

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken des nächstfestgestellten Bewerbers in den Stadtrat der Stadt Staßfurt bekannt:

Nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode auf sein Mandat verzichtet.

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 das endgültige Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt festgestellt. Für den Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE wurde folgender Nachrücker festgestellt:

DIE LINKE

Flügel, Angelika

Stimmen

183

Frau Flügel hat mir gegenüber mit Schreiben vom 18.02.2024 die Annahme der Wahl erklärt und rückt somit mit Wirkung vom 19.02.2024 in den Stadtrat der Stadt Staßfurt nach.

gez. Antje Herwig
Wahlleiterin

Korrekturbekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 „Gleichstellungsbeauftragte“ erhält folgende Fassung:

„§ 8
Gleichstellungsbeauftragter/
Inklusionsbeauftragter

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.
- (2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

Inklusionsbeauftragter

- (4) Zur Verwirklichung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Inklusionsbeauftragten. Die Aufgabe nimmt ein Beschäftigter der Stadt Staßfurt neben seiner Haupttätigkeit wahr.
- (5) Die Bestellung des Inklusionsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (6) Der Inklusionsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

2. Der § 11 Ortschaftsverfassungen erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ortschaftsverfassungen

- (1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften bestimmt und die Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte wie folgt festgelegt.
 - a) Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde. Der Ortschaftsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
 - b) Ortschaft Förderstedt bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode), Üllnitz. Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - c) Ortschaft Hohenerxleben bestehend aus dem Ortsteil Hohenerxleben. Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
 - d) Ortschaft Löderburg bestehend aus den Ortsteilen Löderburg, Neu Staßfurt. Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - e) Ortschaft Neundorf (Anhalt) bestehend aus dem Ortsteil Neundorf (Anhalt). Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - f) Ortschaft Rathmannsdorf bestehend aus dem Ortsteil Rathmannsdorf. Der Ortschaftsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
 - g) Ortschaft Staßfurt bestehend aus den Gebietsteilen der Stadt Staßfurt in dem Gebietsbestand vor den Eingliederungen der in § 1 benannten Ortsteile. Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.“

3. Der § 21 Abs. 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

Im § 21 Abs.1 wird folgender Text angefügt.
„Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse www.stassfurt.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.“

Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sitzungen“ folgender Text angefügt.

„, sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs.3 KVG LSA.“

Im § 21 Abs. 3 wird folgender Buchstabe h) ergänzt.

„h) des Ortschaftsrates Staßfurt werden veröffentlicht durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus in Staßfurt, Hohenerxlebener Str.12“

4. Der Abs. 2 des § 22 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung des § 11 „Ortschaftsverfassungen“ der Hauptsatzung tritt am 30.06.2024 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Änderungen der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.02.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Auf Ihren Antrag vom 26.02.2024 auf Änderung der Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 28.08.2023 ergeht folgender **Bescheid**:

1. Die Genehmigung der mit Beschluss Nr. 0705/2023 des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 29.06.2023 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird erteilt.
2. Die mit Verfügung vom 28.08.2023 (Az. 10.15.2.01-Be-1087/23) zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt erteilte Genehmigung wird gegenstandslos.
3. Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschloss in seiner Sitzung am 29.06.2023 mit Beschluss Nr. 0705/2023 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt. Mit Schreiben vom 13.07.2023, eingegangen beim Salzlandkreis am 17.07.2023, legte die Stadt Staßfurt der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises diese Satzung mit der Bitte um

Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vor. Zudem wurden die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung beigelegt.

Mit Verfügung vom 28.08.2023 wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung (Az. 10.15.2.01-Be1087/23) anhand der vorgelegten Unterlagen erteilt. Mit Schreiben vom 26.04.2024 stellte die Stadt Staßfurt einen Antrag auf Änderung der Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 28.08.2023 mit der Begründung, dass bei der Ausfertigung der im Stadtrat am 29.06.2023 beschlossenen Fassung leider ein Übertragungsfehler passiert sei, der erst jetzt festgestellt wurde. Konkret wurde im § 1 – Änderungen, Ziffer 2., § 11 Ortschaftsverfassungen im Absatz 1 Buchstabe a) die Anzahl der Ortschaftsräte für die Ortschaft Athensleben bestehend aus den Ortsteilen Athensleben, Lust, Rothenförde versehentlich mit 6 angegeben. Tatsächlich habe der Stadtrat der Stadt Staßfurt jedoch die Anzahl von 4 Ortschaftsräten beschlossen.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 10 Absatz 2 Satz 2, 144 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.)

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA bedarf der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA sind Regelungen in der Hauptsatzung nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen; diese Regelung sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt enthält keine dieser Regelungen.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Satzung formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Da die genehmigungspflichtigen Regelungen der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt mit den Gesetzen vereinbar sind, ist diese zu genehmigen.

Zu 2.)

Aufgrund des vorgelegten Änderungsantrages vom 26.02.2024 und der neu zu erteilenden Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt wird die mit Verfügung vom 28.08.2023 (Az. 10.15.2.01-Be-1087/23) zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt erteilte Genehmigung gegenstandslos.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Die Satzung kann nunmehr ausgefertigt und entsprechend der Regelung der derzeit gültigen Hauptsatzung veröffentlicht werden.

Über die erfolgte Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt mit Genehmigungsvermerk bitte ich mich zu unterrichten. Gleichzeitig bitte ich um Vorlage einer ausgefertigten Fassung der Satzung.

Im Auftrag

Peter
Fachdienstleiter

(DS)

Korrekturbekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Staßfurt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBI. LSA S. 198) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 09. Juni 2024,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet der Stadt Staßfurt wird für die Wahl des Stadtrates gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. September 2023 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

1.) Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Staßfurt

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hatte die Stadt Staßfurt 24.293 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt somit die Zahl der für den **Stadtrat Staßfurt** zu wählenden Vertreter **36 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **41 Personen**.

- 2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte
Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Athensleben Lust Rothenförde 	4
Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Atzendorf Brumby Förderstedt Glöthe Löbnitz (Bode) Üllnitz 	9
Hohenerxleben	6
Löderburg mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Löderburg Neu Staßfurt 	9
Neundorf (Anhalt)	9
Rathmannsdorf	6
Staßfurt	19

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber
Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Athensleben Lust Rothenförde 	9

Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Atzendorf Brumby Förderstedt Glöthe Löbnitz (Bode) Üllnitz 	14
Hohenerxleben	11
Löderburg mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> Löderburg Neu Staßfurt 	14
Neundorf (Anhalt)	14
Rathmannsdorf	11
Staßfurt	24

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich Sie hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in Staßfurt und die Ortschaftsratswahlen in der Ortschaft Athensleben mit den Ortsteilen Athensleben, Lust und Rothenförde, der Ortschaft Förderstedt mit den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode) und Üllnitz, der Ortschaft Hohenerxleben, der Ortschaft Löderburg mit den Ortsteilen Löderburg und Neu Staßfurt, der Ortschaft Neundorf (Anhalt), der Ortschaft Rathmannsdorf und der Ortschaft Staßfurt am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

- 1.1. Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Staßfurt
z. Hd. Wahlleiterin
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

- 1.2. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

**Dienstag, den 02. April 2024
18:00 Uhr.**

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5b der KWO eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den

Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

- 2.1. Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von **mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100** der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Wahl zum	Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften
Stadtrat der Stadt Staßfurt	100
Ortschaftsrat Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Athensleben • Lust • Rothenförde 	1
Ortschaftsrat Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Atzendorf • Brumby • Förderstedt • Glöthe • Löbnitz (Bode) • Üllnitz 	43
Ortschaftsrat Hohenerxleben	6
Ortschaftsrat Löderburg mit den Ortsteilen <ul style="list-style-type: none"> • Löderburg • Neu Staßfurt 	21
Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt)	16
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	4
Ortschaftsrat Staßfurt	100

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs.9 Satz 3 KWG i.V.m §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs.9 Satz 7 KWG dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- 2.2. Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 1b und 1c KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:
- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - b) Alternative für Deutschland (AfD),
 - c) DIE LINKE (DIE LINKE),
 - d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - f) Freie Demokratische Partei (FDP),

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a und 2 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Stadtrat von Staßfurt für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Staßfurt erfüllen diese Voraussetzung die Unabhängige Wählergemeinschaft Salzland (UWG Salzland) und die Unabhängige Bürgervertretung von Staßfurt (UBvS).

Für die Wahl des Ortschaftsrates Athensleben erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppe Bürgervertretung Athensleben.

Für den Ortschaftsrat Hohenerxleben erfüllt diese Voraussetzungen die Wählergruppe Bürger für Hohenerxleben und der Einzelbewerber Vongries.

Für den Ortschaftsrat Rathmannsdorf erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Wir für Rathmannsdorf und die Einzelbewerberin Newig.

Für den Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt) erfüllen diese Voraussetzungen die Einzelbewerberin Franz, die Einzelbewerberin Hesse und der Einzelbewerber Riemann.

Für den Ortschaftsrat Löderburg erfüllen diese Voraussetzungen die Unabhängige Bürgervertretung von Staßfurt (UBvS), der Einzelbewerber Becker und der Einzelbewerber Kauer.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§21Abs.10 Nr.3 KWG).

Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

2.4 Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- a) der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen
- b) der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein,
- c) der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9a zur KWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10 zur KWO),
- d) bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 KWO).
- h) Weiterhin ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG derjenige, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c zur KWO).

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Buchst. d) bis f) entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c) bis f) entfallen für Einzelwahlvorschläge.

- 2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Montag, den 04. März 2024, 18.00 Uhr

bei der Landeswahlleiterin schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG).

Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs.1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

IV. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs.1 KWG ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist **Dienstag, den 02. April 2024, 18.00 Uhr** erfolgen.

Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden. (§ 26 Abs.1 KWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden. (§ 26 Abs. 2 KWG)

2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 3 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.

3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs.1 KWG das Verfahren nach § 24 KWG eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers (§ 26 Abs. 3 KWG)

Staßfurt, den 08.02.2024

gez. Antje Herwig
Wahlleiterin

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos